

Ein Abkürzungsverzeichnis (S. 323), eine Liste aller behandelten Kanones in numerischer Folge (S. 325–331) sowie ein überaus detailliertes und hilfreiches Stichwortverzeichnis (S. 333–349) erleichtern die Arbeit mit dem wesentlich aus der praktischen Erfahrung des Autors entstandenen und auf die Praxis ausgerichteten Werk.

Wilhelm Rees, Innsbruck

Gänswein, Georg: *Kirchengliedschaft – Vom Zweiten Vatikanischen Konzil zum Codex Iuris Canonici. Die Rezeption der konziliaren Aussagen über die Kirchenzugehörigkeit in das nachkonziliare Gesetzbuch der Lateinischen Kirche (Münchener Theologische Studien III. Kanonistische Abteilung 47. Bd.), St. Ottilien: EOS 1995, XLVIII, 239 S., ISBN 3-88096-347-9, DM 48,00.*

Nach einer Einleitung wendet sich der Verfasser den Aussagen des Zweiten Vatikanischen Konzils über die Kirchengliedschaft zu. Schon hier und an mehreren späteren Stellen tritt der Grundirrtum der Studie, der falsche Kirchenbegriff, zutage. Er besteht in der Entgegensetzung von Kirche Jesu Christi und (katholischer) Gesamtkirche (S. 8). Das Konzil kennt keinen Unterschied zwischen Kirche (im umfassenden Sinne), Kirche Jesu Christi und katholischer Kirche. Mir ist unverständlich, weshalb der Verfasser in LG 8 die Abweisung einer »exklusiven Gleichsetzung« zwischen Kirche Christi und katholischer Kirche zugunsten einer »prinzipiellen Identitätsaussage« finden will (S. 19). Wenn Kirche Christi und katholische Kirche nicht in dem Sinne identisch sind, daß sie jede andere religiöse Gemeinschaft ausschließen (»exklusiv«!), dann sind sie überhaupt nicht identisch. Wenn, wie der Verfasser will, die katholische Kirche vor den anderen christlichen Verbänden lediglich voraussetzt, daß in ihr die Kirche Christi »voll verwirklicht« ist (S. 19), dann ergibt sich daraus, daß die Kirche Christi auch in diesen Verbänden verwirklicht ist, nur eben nicht »voll«. Was die nichtkatholischen Religionsverbände besitzen, ist jedoch nach richtiger Ansicht Eigentum der Kirche Christi, die in der katholischen Kirche besteht. Die Ersetzung des Wortes »est« durch »subsistit« in LG 8 ist kein »Verzicht auf die ausschließliche Identifizierung der katholischen Kirche mit der Kirche Jesu Christi« (S. 20), sondern hat lediglich die Bedeutung, die kirchlichen Elemente in den getrennten Gemeinschaften würdigen zu können. Ich kann sagen: Der deutsche Staat ist in der Bundesrepublik Deutschland verwirklicht. Denselben Inhalt kann ich aber auch ausdrücken mit den Worten: Der

deutsche Staat ist die Bundesrepublik Deutschland. Ebenso ist die Lage im CIC. Die »Kirche Jesu Christi« des c. 96 ist keine andere als die »Kirche« des c. 204 oder des c. 849. In c. 849 ist gerade nicht »seine (sc. Christi) Kirche« angesprochen, sondern lediglich die »Kirche« (S. 9).

Aus dem irrigen Kirchenbegriff ergeben sich unzutreffende Ableitungen für die Kirchengliedschaft. Nach dem Verfasser kann man zur Kirche Jesu Christi gehören, ohne zur katholischen Kirche zu gehören (S. 10f.). Die Meinung, die Taufe verleihe die Mitgliedschaft in einer nichtkatholischen Glaubensgemeinschaft, findet im CIC/1983 keine Stütze. Niemals »begründet« die Taufe die Zugehörigkeit zu einem von der (katholischen) Kirche getrennten Verband, wie der Verfasser will (S. 100). Es ist unmöglich, von »getrennten Glaubensgemeinschaften« zu sprechen, »in die hinein der nichtkatholische Christ getauft wird« (S. 6 A. 23). Die Taufe führt immer, falls gültig gespendet und empfangen, in die eine Kirche Christi, die mit der katholischen Kirche identisch ist.

Der Verfasser nennt dann die *Communio* als ekklesiologischen Schlüsselbegriff des Konzils in der Frage der Zugehörigkeit zur Kirche. Ich will ihm nicht widersprechen, möchte aber ergänzend bemerken, daß dieser Begriff vielleicht der am meisten mißbrauchte der gesamten Konzilstexte ist. Man weiß selten, ob damit die ontologische oder die funktionale Ebene angezielt ist. So kommt es zu den zahllosen Unklarheiten und gefährlichen Irrtümern. Die Taufe bewirkt eine *communio*, und das ist doch wohl ontologisch zu verstehen, und dann gibt es eine *communio*, die in der Betätigung besteht (S. 23), und das ist doch wohl funktional gemeint. Bei der Gemeinschaft oder Gemeinsamkeit (*communio*) sind auch verschiedene Grade der Verbindung denkbar. Das Wort *incorporari* ist dagegen eindeutig. Man ist entweder Glied an einem Leibe, oder man ist es nicht. Gliedschaft ist immer ganze oder volle Gliedschaft; eine Teilgliedschaft ist unmöglich.

Der folgende Abschnitt befaßt sich mit der Rezeption der konziliaren Aussagen über die Kirchengliedschaft in dem Projekt der »*Lex Ecclesiae Fundamentalis*«. Das Trauerspiel um dieses Grundgesetz wird vom Verfasser minutiös dargestellt. Entschieden Einspruch zu erheben ist jedoch gegen die Ablehnung der Lehre, daß alle Getauften der Leitung der Kirche unterstehen, durch den Verfasser (S. 62f.). Auf diese Weise kommt er (erneut) zu der falschen Ansicht von mehreren Kirchen, die berechtigt seien, Gewalt über ihnen Untergebene auszuüben. Die Frage ist nicht, ob die nichtkatholischen Christen grundsätzlich oder ausnahmsweise

auf die kirchliche Rechtsordnung verpflichtet werden (S. 101), sondern ob sie der Rechtsgewalt der Kirche überhaupt unterstehen oder nicht. Diese Frage ist eindeutig mit ja zu beantworten. Bei der Besprechung von can. 7 § 1 und can. 9 LEF übersieht der Verfasser den gewichtigen Unterschied zwischen *plene in Ecclesia incorporari* und *plena communio cum Ecclesia* (S. 66ff.). Bezeichnenderweise spricht can. 7 § 2 LEF den nichtkatholischen Getauften lediglich das *Christo incorporari* zu (S. 70). Das *incorporari* kann nur von der Kirche Christi = der katholischen Kirche ausgesagt werden. Die Zugehörigkeit zu anderen religiösen Verbänden ist durch *adscribi* wiederzugeben. Es ist klar, daß can. 9 des Schemas LEF/1971 alle anderen Elemente – außer der Taufe – als irrelevant für das *incorporari* abtut (S. 85).

Die Auslassung der Worte »*aliqua ratione*« in c. 7 § 2 des Schemas LEF/1971 (S. 83f.) ist von folgenschwerer Tragweite, weil sie die nichtkatholischen Christen zu Gliedern der Kirche macht, wenn anders Kirche und Volk Gottes sich decken (vgl. *Communicationes* 4, 1972, 148). In dem Schema LEF/1976 tauchen die Worte »*aliqua ratione*« – sehr zum Mißfallen des Autors – wieder auf (S. 100). Erst recht ist zu begrüßen, wenn das Schema LEF/1980 die Worte »*ad Populum Dei aliqua ratione pertinent*« völlig streicht. Der Verfasser mißverstehet freilich die Tilgung, weil er irrigerweise meint, jetzt würden alle Getauften für das »Volk Gottes« in Anspruch genommen (S. 111).

Der nächste Abschnitt ist der Rezeption der konziliaren Aussagen über die Kirchengliedschaft im Spiegel wissenschaftlicher Beiträge gewidmet. Die meisten Vorschläge zielten darauf hin, den nichtkatholischen Religionsverbänden weitere verbale und inhaltliche Konzessionen zu machen. Am weitesten geht dabei der Heidelberger Alternativentwurf. Der falsche Kirchenbegriff, der ihm unterliegt, springt sofort in die Augen (vor allem S. 144).

Der fünfte Abschnitt geht der Rezeption der Aussagen über die Kirchenzugehörigkeit in den Schemata zum CIC/1983 nach. Die Diskussion in den vorbereitenden Gremien wird von dem Verfasser ausführlich und sorgfältig referiert. Es ist dies weitgehend eine Geschichte theologischer und kanonistischer Unbedarftheit. Die vielen Ungereimtheiten bei der Entstehung des CIC/1983 treten gerade im Zusammenhang mit dem Gegenstand dieses Buches plastisch vor Augen. Das Scheitern der LEF war ein Desaster, das auf die Ausarbeitung des CIC/1983 verhängnisvolle Auswirkungen hatte.

Der nächste Abschnitt stellt die Bestimmungen über die Kirchengliedschaft im CIC/1983 dar. Daß die cc. 204–205 schlecht redigiert sind, ist offensichtlich. Ungeklärt und kaum behandelt ist das Verhältnis, in dem Einverleibung in Christus (c. 204 § 1) und Einverleibung in die Kirche (c. 96) zueinander stehen. In c. 96 findet der Verfasser die Kirchengliedschaft aller Getauften ausgesprochen. Sorgfältig interpretiert er die cc. 204–206. Hier macht er wieder den fatalen Unterschied zwischen katholischer Kirche und Kirche Jesu Christi (S. 219), wobei er der ersteren die *christifideles*, der letzteren die *christiani* zuweisen möchte. In der Interpretation von c. 204 § 1 verwechselt er Christgläubige und Getaufte (S. 220). Die Erklärung von »*plene*« ist mit Sicherheit falsch (S. 221). Damit sind nicht Abstufungen der vollen Kirchengemeinschaft des Katholiken gemeint, sondern die volle und die nicht volle Gemeinschaft, also auch von nichtkatholischen Getauften. Uneingeschränkte Zustimmung verdient die wiederholt vorgetragene Interpretation, die der Verfasser den Worten »*Spiritus Christi habentes*« angegedeihen läßt. Eine Zusammenfassung schließt das Werk ab. Noch einmal trägt der Verfasser die These vor, die in der Taufe begründete Gliedschaft in der Kirche Christi werde verwirklicht in der Zugehörigkeit zur katholischen Kirche oder zu einer nichtkatholischen Kirche oder kirchlichen Gemeinschaft (S. 227).

Die Aufgabe, die dem Verfasser gestellt wurde, war schwierig. Bezüglich der »*ekklesiologischen Erkenntnisse des Zweiten Vatikanischen Konzils*« (S. 138) bin ich skeptisch. Ein Mangel des Konzils ist eben darin zu erblicken, daß es ihm nicht um »*dogmatische Abgrenzungen und lehrhafte Definitionen*« (S. 15) ging. Die Texte des Konzils sind teilweise dogmatischer Natur, aber kein einziger hat den Rang eines Dogmas. Nicht alle Formulierungen sind eindeutig und gegen Mißverständnisse gefeit. Ich denke beispielsweise an die etwas ungeschützte Bezeichnung der nichtkatholischen religiösen Gemeinschaften als »*Kirchen und kirchliche Gemeinschaften*«. In UR 3 wäre vielleicht deutlicher zu sagen gewesen, daß der Heilige Geist die kirchlichen Elemente dieser Gemeinschaften als »*Mittel des Heils*« gebraucht, nicht aber die Gemeinschaften selbst und als solche, weil sie ja in offenem und erklärtem Gegensatz zur Kirche Christi stehen. Die getrennten christlichen Gemeinschaften haben sich auch nicht nur von der Gemeinschaft mit der katholischen Kirche getrennt, wie UR 3 erklärt, sondern von der Kirche selbst. Die Ersetzung der Worte *reapse et simpliciter* durch die anderen *plene* oder *perfecte* (S. 31) war der Beginn der Verwirrung um den Begriff der Kirchengliedschaft.

Die Vermengung der Gliedschaftsfrage mit der Heilsfrage vollendet die erzeugte Verwirrung. Es ist ein Kunststück, das m. E. niemand fertigbringen kann, auf der Grundlage der Ekklesiologie des Konzils klare Rechtsnormen über die Kirchengliedschaft zu schaffen. Angesichts dieser Vorgaben hat der Verfasser eine beachtliche Leistung vollbracht. Er hat versucht, die verworrenen Fäden zu entwirren und die dornenreiche Frage der Kirchengliedschaft zu beantworten. Daß seine Antwort nicht befriedigt, ist einsichtig. Aus der Arbeit ist zu ersehen, welche Vorteile es bietet, am Kanonistischen Institut zu München seine kanonistische Ausbildung zu erhalten. Die Quellen, auch schwer oder normalerweise überhaupt nicht erreichbare, sind lückenlos herangezogen. Die Literatur ist in weitestem Umfang benutzt. Der Satz ist außerordentlich sorgfältig, der Druck klar und übersichtlich. Die äußere Gestalt der Studie ist mustergültig.

Georg May, Mainz

*Schnizer, Helmut: Rechtssubjekt, rechtswirksames Handeln und Organisationsstrukturen. Ausgewählte Aufsätze aus Kirchenrecht, Rechtsgeschichte und Staatskirchenrecht. (Freiburger Veröffentlichungen aus dem Gebiete von Kirche und Staat; Bd. 42), Freiburg/Schweiz: Universitätsverlag 1995, VIII u. 675 S., ISBN 3-7278-0989-2, DM 126,00.*

Es ist sehr zu begrüßen, daß Helmut Schnizer, 1929 in Salzburg geboren, in diesem Band eine umfassende vorzügliche Auswahl von 38 Abhandlungen vorlegt, die er aus dem Zivilrecht, Kirchenrecht, Staatskirchenrecht und der kirchlichen und profanen Rechtsgeschichte veröffentlicht hat.

Sämtliche Beiträge, die großenteils in deutschen und österreichischen Festschriften erschienen und deshalb nur mit Mühe greifbar sind, sind das Ergebnis gründlicher rechtshistorischer Analysen und aktueller Synthesen der behandelten zivilistischen, kanonistischen, staats- und staatskirchenrechtlichen Fragestellungen und Probleme. Helmut Schnizer ist ein Experte des österreichischen kirchlichen Vermögensrechts. Er stand längere Zeit im Dienste der Diözese Linz. 1955 wurde ihm die Leitung der Rechtsabteilung des Bischöflichen Ordinariats Graz übertragen. Hier oblag ihm die Letztverantwortung bei der Beurteilung der Rechtsverbindlichkeit von Entscheidungen kirchlicher Institutionen in Grundbuchangelegenheiten und für die gesamte Vermögensverwaltung der Diözese Graz. Wie Schnizer schreibt, »respektiert die österrei-

sche staatliche Rechtsordnung das kanonische Recht in einer heute in Europa und auf der ganzen Welt selten gewordenen Weise. Die eigene Organisation der katholischen Kirche wird unmittelbar in das staatliche Recht transformiert.« (S. 650). Bei seiner Tätigkeit als Leiter der Rechtsabteilung des Bischöflichen Ordinariats Graz hatte Schnizer nicht selten die Frage zu entscheiden, welchen kirchlichen Rechtssubjekten die im Sachverhalt getroffenen Entscheidungen zuzurechnen waren, oder noch häufiger, ob überhaupt eine Rechtspersönlichkeit vorlag (S. 648). Aus der Befassung mit diesem Problemenkomplex erstand Schnizers Habilitationsschrift »Schuldrechtliche Verträge der katholischen Kirche in Österreich« (= Grazer Rechts- und Staatswissenschaftliche Studien, Bd. 6, Graz / Köln 1961). Von daher erklärt sich auch sein besonderes Interesse für den Problembereich der »Juristischen Person« bzw. – im kanonischen Recht – für die »Moralische Person« im Österreichischen Staatskirchenrecht. Auf diesem Gebiet ist Helmut Schnizer erstrangiger Experte. Dies beweisen seine Abhandlungen »Rechtssubjektivität und Konkordat«, in: 60 Jahre Österreichisches Konkordat, München 1994, S. 485–504; ferner »Die Erfassung der Juristischen Person im CIC 1983« (1985; S. 269–282); »Die Rechtsstellung der Josephinischen Dompfarren« (1963; S. 1–11); »Fragen der Rechtspersönlichkeit im österreichischen Staatskirchenrecht« (1986; S. 305–317); »Die besondere Rechtsstellung der Religionsgemeinschaften in der österreichischen Rechtsordnung« (1987; S. 319–347); »Kirchliches Vermögensrecht nach dem CIC 1983 – Rechtsträger und Rechtsgeschäfte in Österreich« (1987; S. 349–386); »Das neue Gesetzbuch und das vergessene Gotteshaus. Ein Epilog auf c. 99 letzter Halbsatz des CIC 1917« (1988; S. 387–410); »Beobachtungen zur Gesamtpersönlichkeit von Religionsbekenntnissen« (1992; S. 629–646); »Kanonisches Recht und Theorie der juristischen Person? Zugleich eine Besprechung von Salinas, La noción de persona jurídica« (1986; S. 423–427). Im Hinblick auf das bis zum Zweiten Vatikanischen Konzil in Österreich weiterhin unangefochten bestehende Benefizialsystem hält Schnizer den Auftrag des Konzils und des Codex Iuris Canonici vom 25. 1. 1983, das Benefizialsystem abzuschaffen, für durchaus berechtigt (S. 656).

Helmut Schnizer ist ferner ein erstrangiger Kenner des im Codex Iuris Canonici von 1917 stiefmütterlich behandelten kirchlichen Vereinsrechts, dem der Codex Iuris Canonici von 1983 mit Recht große Bedeutung zumißt. Zu dieser Thematik hat Schnizer in allerjüngster Zeit bedeutsame Beiträge veröf-